

über III

01

Herrn Nemitz

Stadtvertretung am 27.06.2022

hier: DS 00464/2022 - Kalkulation der Abfallgebühren und Änderung der Hausmüllgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Berechnung der Gebührensätze

Der Kostenanteil der Grundgebühr wird mit 32,5% an den Gesamtkosten von 11.890.831 € das sind entsprechend 3.864.520 € angesetzt.

Grundsätzlich ist die Stadt innerhalb bestimmter Grenzen frei, die Gebührenhöhe der Grundgebühr gemessen an der Gesamtgebührenhöhe festzulegen. Das OVG Münster stellt im Urteil vom 02.02.2000 AZ 9A 3915/98 fest, dass vor dem Hintergrund der aufwendigen, hochtechnisierten Anlagen zur Entsorgung von Abfall im Pflichtaufgabenbereich der Kommunen, unabhängig vom Grad der Anlagenauslastung, die Vorhaltekosten einen erheblichen Anteil +über 50% der Gesamtentsorgungskosten ausmachen können.

Die Grundgebühr soll einen hohen Anteil der Fixkosten (Vorhaltekosten) an den gesamten Entsorgungskosten entsprechen. Durch die Grundgebühr werden die Abfallgebühren transparenter gemacht. Jeder gebührenpflichtige Einwohner kann besser nachvollziehen, dass er einen Teil der Abfallgebühr für die Vorhaltung der Leistung bezahlt. (Sperrmüllsammlung, Altpapierentsorgung und Bewirtschaftung der Recyclinghöfe).

Wie die vorangestellten Ermittlungen (Tabellenblatt Aufwendungen und Erträge der vorliegenden Kalkulation) des Fixkostenanteils zeigen, liegen die wirklichen Fixkosten der öffentlichen Abfallentsorgung in Schwerin bei 57,4%.

Als Berechnungsgröße für den Gebührensatz wird hier ein Anteil von 32,5% als ausreichend angesehen. Diese Höhe ist rechtlich unbenklich und wurde letztlich durch das Urteil des OVG Greifswald AZ: 4 K 7/01 v.12.03.2003 bestätigt.

Andererseits sollte die Grundgebühr auch nicht zu gering angesetzt werden, da dann die positiven Effekte der Grundgebühr wie die Stabilisierung des Gebührenhaushaltes, gerechtere Verteilung der Gebührenbelastung und bessere Widerspiegelung der Kosten nicht mehr zur Geltung kommen. Daher wurde hier ein absoluter Anteil an der Gesamtfinanzierung von 32,5% gewählt. Mit der gleichmäßigen Verteilung der Gebührenerhöhung auf beide Gebührenarten wird die ökologische Anreizfunktion zur getrennten Sammlung beim Abfallerzeuger weiterhin sichergestellt. Ein geringes Restabfallvolumen durch konsequente Abfalltrennung führt, durch das Überwiegen der Leistungsgebühr, zu einer Verringerung der Gesamtgebührenhöhe.

Anlagen:

- Vergleichstabelle mit anderen Landkreisen und Städten aus MV
- Beispielrechnungen mit Verteilung auf Grund-/Leistungsgebühr 50:50, 100:0,0:100 und 30:70

i.V.

Bernd Nottebaum